

### **36. Internationale Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre**

#### **EntschlieÙung zu Big Data**

Es wird regelmäßig geltend gemacht, dass die Gesellschaft in mehrfacher Hinsicht von der Fähigkeit profitieren kann, riesige Mengen an Daten zu speichern und zu analysieren. So kann Big Data beispielsweise genutzt werden, um die Ausbreitung von Seuchen vorherzusagen, wichtige Nebenwirkungen von Arzneimitteln festzustellen und die Verschmutzung in Großstädten zu bekämpfen. Einige dieser Nutzungen kommen ohne personenbezogene Informationen aus; es gibt jedoch auch Nutzungen von Big Data, die wichtige Fragen in Bezug auf die Privatsphäre der Einzelnen und die Bürgerrechte sowie den Schutz vor Diskriminierung und Verstößen gegen das Recht auf Gleichbehandlung aufwerfen.

Bei Big Data kommt eine neue Einschätzung von Daten ins Spiel, wodurch Informationen erkennbar werden, die vorher nur schwer abzuleiten oder anderweitig verborgen waren. Big Data beinhaltet in großem Maße die Wiederverwendung von Daten. Der Wert der Daten hängt gewissermaßen davon ab, inwieweit sie Vorhersagen zu künftigem Handeln oder Ereignissen ermöglichen. Big Data kann als Infragestellung wesentlicher Datenschutzgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Zweckbindung und der Datenvermeidung, wahrgenommen werden.

Der Schutz durch diese Datenschutzgrundsätze ist wichtiger als je zuvor, da immer mehr Informationen über uns gesammelt werden. Diese Grundsätze sind die Grundlage für Schutzmaßnahmen gegen eine extensive Profilbildung in immer weiteren, neuen Zusammenhängen. Wenn die wesentlichen Datenschutzgrundsätze verwässert werden und gleichzeitig extensiv von Big Data Gebrauch gemacht wird, wird sich das wahrscheinlich negativ auf den Datenschutz und andere Grundrechte auswirken.

Die Mitglieder der Internationalen Konferenz und andere Beteiligte, wie z. B. die International Working Group on Data Protection in Telecommunications (IWGDPT, auch bekannt als "Berlin Group"), haben sich mit Datenschutz und Fragen des Schutzes der Privatsphäre in Zusammenhang mit Big Data auseinandergesetzt. Mit Profilerstellungen und den damit einhergehenden Datenschutzfragen hat sich die Internationale Konferenz in der Uruguayer Erklärung von 2012 zur Profilbildung und in der Warschauer Erklärung zur Profilbildung von 2013 befasst. Um die Beteiligten weiter zu Anstrengungen zu ermuntern, mit denen die mit der Verwendung von Big Data verbundenen Risiken gesenkt werden sollen,

**fordert die 36. Internationale Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und die Privatsphäre alle Parteien, die Big Data verwenden, auf,**

- den Grundsatz der Zweckbindung zu achten;
- das Ausmaß der Datenerhebung und -speicherung auf das für den beabsichtigten rechtmäßigen Zweck Erforderliche zu begrenzen;
- in Zusammenhang mit der Verwendung personenbezogener Daten für Analyse- und Profilerstellungszwecke gegebenenfalls eine gültige Zustimmung des Betroffenen einzuholen;
- transparent zu machen, welche Daten erhoben werden, wie die Daten verarbeitet, für welche Zwecke sie verwendet und ob sie an Dritte weitergegeben werden;
- den Einzelnen angemessenen Zugang zu den über sie erhobenen Daten und auch Zugang zu Informationen und sie betreffende Entscheidungen zu geben. Die Einzelnen sollten auch darüber informiert werden, aus welchen Quellen die verschiedenen personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls das Recht haben, die über sie gespeicherten Angaben zu korrigieren und wirksame Instrumente zur Kontrolle der über sie gespeicherten Angaben zu erhalten;
- den Einzelnen gegebenenfalls Zugang zu Informationen darüber zu geben, welche wesentlichen Inputdaten und Entscheidungskriterien (Algorithmen) als Grundlage für die Erstellung des Profils genutzt wurden. Solche Informationen sollten in klarer und verständlicher Form vorgelegt werden;
- eine Datenschutzverträglichkeitsprüfung durchzuführen, insbesondere in Fällen, in denen die Analyse von Big Data mit neuen oder unerwarteten Formen der Nutzung personenbezogener Daten einhergeht;
- Big-Data-Technologien nach den Prinzipien von Privacy by Design zu entwickeln und anzuwenden;
- zu prüfen, in welchen Fällen die Verwendung anonymer Daten eine Verbesserung des Datenschutzes bewirkt. Eine Anonymisierung kann dazu beitragen, die datenschutzrechtlichen Risiken bei der Analyse von Big Data zu mindern. Das funktioniert aber nur, wenn die Anonymisierung technisch angemessen gestaltet und gehandhabt wird. Die optimale Lösung für die Anonymisierung von Daten sollte von Fall zu Fall festgelegt werden; dabei sollten möglicherweise mehrere Techniken miteinander kombiniert werden;
- vor der Weitergabe oder Veröffentlichung pseudonomysierter oder anderweitig indirekt identifizierbarer Datensätze große Sorgfalt walten zu lassen und das geltende Datenschutzrecht zu befolgen. Falls die Daten so detailliert sind, dass sie mit anderen Datensätzen verknüpft werden können oder personenbezogene Daten beinhalten, ist der Zugang zu beschränken und sorgfältig zu kontrollieren;

- darzulegen, dass Entscheidungen rund um die Verwendung von Big Data fair, transparent und nachvollziehbar sind. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Daten für die Zwecke der Profilerstellung bedürfen sowohl die Profile wie auch die zugrunde liegenden Algorithmen einer fortlaufenden Bewertung. Hierzu sind regelmäßige Kontrollen erforderlich um zu überprüfen, ob die Profilbildungsergebnisse verantwortbar, fair und ethisch vertretbar sind und ob die Vereinbarkeit und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Zwecke, für die die Profile verwendet werden, gewahrt ist. Unrecht gegenüber den Einzelnen aufgrund vollautomatischer falsch-positiver oder falsch-negativer Ergebnisse sollte vermieden werden, und es sollte stets eine manuelle Bewertung von Ergebnissen, die von signifikanter Bedeutung für die Einzelnen sind, verfügbar sein.